



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
**als Aufsichtsbehörde im Kindes-  
und Erwachsenenschutz**

Wilhelmstrasse 10  
Postfach  
8090 Zürich  
Telefon 043 259 83 30  
Telefax 043 259 84 31  
[www.kesb-aufsicht.zh.ch](http://www.kesb-aufsicht.zh.ch)

# **Abklärungen im Kinderschutz / Standards, Instrumente und Herausforderungen für die KESB – Leitfaden**

8. März 2018





# INHALTSVERZEICHNIS

Fazit	3
<b>I. Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>II. Kindeswohl und dessen Gefährdung – Versuch einer Klärung</b>	<b>5</b>
<b>III. Einbettung der Abklärung in das Kindesschutzverfahren</b>	<b>6</b>
A. Allgemeines	6
B. Einbettung der Abklärung in das Verfahren im Einzelnen	7
1. Einstiegsphase	7
2. Abklärungsphase	8
3. Auswertungsphase	8
4. Entscheidungsphase	9
<b>IV. Anforderungen an gelungene Abklärungsprozesse</b>	<b>9</b>
A. Allgemeines	9
B. Standards und Vorgehen während der Abklärung	10
1. Allgemeines	10
2. Vorgehen und Standards im Einzelnen	11
a) Auftrag prüfen	11
b) Planung der Abklärung	12
c) Bildung von Hypothesen	12
d) Gespräch mit den Eltern	12
e) Gespräch mit dem Kind	13
f) Gespräche mit weiteren Involvierten	13
g) Zusammenarbeit mit Dritten (Schule, Psychiatrie, Strafverfolgung, Sozialhilfe, etc.)	13
h) Dokumentation des Abklärungsprozesses und Information der betroffenen Eltern und des Kindes	14
i) Abfassung des Abklärungsberichts	14
j) Inter- und Supervision für abklärende Fachpersonen	15
<b>V. Instrumente zur Einschätzung einer Gefährdungssituation</b>	<b>15</b>
A. Allgemeines	15
B. Neuere Hilfsmittel	16
C. Projekt des AJB zur Einführung des Berner und Luzerner Abklärungsinstrumentes zum Kindesschutz	17
1. Vorprojekt	17
2. Hauptprojekt	17
3. Herausforderungen für die KESB	18
<b>VI. Verwendete Literatur und Unterlagen</b>	<b>20</b>

## Fazit

Eine allgemein gültige Definition des Kindeswohls und dessen Gefährdung existiert nicht. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Einzelfall zu konkretisieren ist. Anerkannt ist immerhin, dass das Kindeswohl dann gewährleistet ist, wenn die Grundbedürfnisse des Kindes sichergestellt sind (insbesondere Nahrung, Schutz und Pflege, intellektuelle Anregungen und Hilfe beim Verstehen der Innen- und Aussenwelt).

Die Gefährdung des Kindeswohls darf nicht nur aufgrund des sich im konkreten Einzelfall ergebenden Sachverhaltes beurteilt werden. Zu berücksichtigen sind auch die Ressourcen der Beteiligten, der Kooperationswille der Eltern sowie die Resilienz des Kindes. Weder das ZGB noch das kantonale Recht kennen Qualitätsstandards, die bei Abklärungen zu beachten wären. Der KESB kommt diesbezüglich somit ein grosses Ermessen zu. In diesem Sinne erstaunt es denn auch nicht, dass die Praxis der Zürcher KESB entsprechend uneinheitlich ist.

Bei der Abklärung geht es um das Erfassen, Verstehen und Beurteilen einer problematisch wahrgenommenen Situation, um hernach adäquate Entscheide treffen zu können. Vielfach steht lediglich fest, dass "es etwas braucht", "weil etwas fehlt" oder "etwas nicht stimmt". Unklar ist demgegenüber vielfach, wer von welcher Problematik betroffen ist, wie sich die Ressourcensituation präsentiert und inwiefern Unterstützung Hilfe bieten kann. Folglich kommt der Abklärung im Sinne von Diagnostik und Fallverstehen eine zentrale Rolle zu.

Aufgrund der in mannigfacher Weise anforderungsreichen Abklärungstätigkeit liegt es auf der Hand, dass den abklärenden Fachpersonen methodisch-fachliche Handlungsrichtlinien zur Verfügung stehen sollten. Die diesbezügliche Diskussion steht in der Schweiz noch am Anfang. Positiv beeinflusst haben die Diskussion verschiedene Fachhochschulen (Berner und Luzerner sowie Nordwestschweizer Fachhochschule).

Ende 2017 hat das AJB entschieden, für die dezentralen Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj), die u.a. im Auftrag der KESB Abklärungen im Kinderschutz vornehmen, das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument anzuschaffen und zwischen Sommer und Ende 2018 gestaffelt einzuführen. Ab anfangs 2019 sollen sämtliche kjj über dieses Instrument verfügen und in dessen Anwendung, die verbindlich ist, geschult sein. Die KESB sind aufgrund dieser Entwicklung mit diversen Fragenstellungen konfrontiert, mit welchen sie sich besser früher als später auseinandersetzen sollten. Im Einzelnen:

- Der Entscheid der KESB, die Abklärung selber vorzunehmen oder dem kjj einen Abklärungsauftrag zu erteilen, sollte sich künftig vermehrt nach fachlichen Kriterien richten.
- Die Schnittstelle KESB – kjj sollte ganz generell noch einmal einer Prüfung unterzogen werden, wobei sich die beiden Akteure auf Augenhöhe begegnen sollten.
- Schliesslich sollten sich die KESB überlegen, wie sie künftig ihre eigenen Abklärungsprozesse gestalten. Damit eng zusammenhängend steht die Frage, ob die KESB das fragliche Abklärungsinstrument – allenfalls in einer nur abgespeckten Version – ebenfalls einzuführen gedenken<sup>1</sup>.

Bei der Bearbeitung dieser Fragestellungen ist ein möglichst einheitliches Verständnis der künftigen Ausrichtung der Abklärungsprozesse durch die KESB anzustreben.

---

<sup>1</sup> Davon ausgenommen ist die Stadt Zürich, deren Sozialen Dienste ein eigenes Abklärungsinstrument im Kinderschutz betreiben.

## I. Einleitung

Das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Kindes- und Erwachsenenschutzrecht führte zu einer Professionalisierung jener Behörden, die Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen anordnen. Anstelle der in aller Regel auf Milizbasis tätigen Vormundschaftsbehörden entscheiden neu interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden, die KESB. Die Ablösung der weitgehend mit Laien besetzten Vormundschaftsbehörden durch die professionalisierten KESB kann mit Fug als Kernstück der Revision des Vormundschaftsrechts bezeichnet werden.

Die Fachwelt ging davon aus und erhoffte sich gleichzeitig, dass mit den neuen KESB eine Qualitätsverbesserung des zivilrechtlichen bzw. behördlichen Kindesschutzes einhergeht<sup>2</sup>. Damit die KESB eine qualitativ überzeugende Entscheidung treffen kann, ist sie auf entsprechende Grundlagen angewiesen. Die mit den KESB angestrebte Qualitätssteigerung in der Analyse der Ausgangslage sowie der Formulierung der darauf abgestimmten Massnahme gelingt daher nur, wenn die Qualität der Abklärungen ebenfalls eine Steigerung erfährt<sup>3</sup>.

Für die Erhebung der Grundlagen im Kindesschutz, auf welchen die KESB ihre Entscheidung fällt – den so genannten Abklärungen – sind im Kanton Zürich grundsätzlich die im AJB integrierten regionalen kjz zuständig<sup>4</sup>. In der Stadt Zürich übernehmen die Sozialen Dienste diese Aufgabe. Einige KESB erledigen einen Teil der Abklärungen selbständig ohne Einbezug der kjz<sup>5</sup>. Die Qualitätssteigerung der Abklärungen betrifft folglich sowohl abklärende Stellen innerhalb der KESB als auch externe Abklärungsdienste.

Die Diskussion über die (mögliche) Einführung von Verfahren und Instrumenten zur Abklärung von Kindeswohlgefährdungen ist in der Schweiz grundsätzlich erst seit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts angelaufen. Im Sinne der erwähnten Qualitätssteigerung sollen Abklärungen von Kindeswohlgefährdungen vermehrt wissenschaftlichen Kriterien genügen. Gleichzeitig sollen sie nachvollziehbar formuliert und kohärent sein.

Nachfolgend werden – neben einigen Überlegungen zum Kindeswohl und zur Einbettung der Abklärung in das Kindesschutzverfahren – die wichtigsten Aspekte eines gelungenen Abklärungsprozesses beleuchtet. Ausserdem werden ein von zwei Fachhochschulen entwickeltes Abklärungsinstrument sowie das von einer weiteren Fachhochschule auf den Markt gebrachte Prozessmanual kurz vorgestellt. Anschliessend wird der Stand hinsichtlich Einführung dieser den Abklärungsprozess unterstützenden Hilfsmittel im Kanton Zürich erörtert. Das abschliessende Fazit enthält u.a. einige (beispielhaft zu verstehende) Gedanken zu möglichen Fragestellungen, mit welchen sich die KESB in diesem Zusammenhang auseinandersetzen müssen.

---

<sup>2</sup> Art. 307-317 ZGB, inkl. Kindesvermögensschutz Art. 307-327c ZGB.

<sup>3</sup> ZKE 2012, S. 2.

<sup>4</sup> Art. 17 lit. c des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG; LS 852.1).

<sup>5</sup> Vgl. zur unterschiedlichen Praxis der KESB bei der Erteilung von Abklärungsaufträgen an die kjz auch Kap. IV./A. Vorbehalten bleiben im Übrigen stets jene Fälle, bei welchen die Abklärungen aufgrund des Umfangs oder deren Intensität spezialisierten Stellen übertragen werden müssen (z.B. Marie Meierhofer Institut für das Kind, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, spezialisierte Gutachterinnen oder Gutachter, etc.).

## II. Kindeswohl und dessen Gefährdung – Versuch einer Klärung

Gemäss Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention<sup>6</sup> gilt der Vorrang des Kindeswohls bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen. Sämtliche Behörden, welche für die Entwicklung des Kindes Verantwortung tragen, müssen das Kind im Rahmen seines Entwicklungsstandes bei der Wahrnehmung seiner Rechte unterstützen.

Eine generell gültige Definition des Kindeswohls und dessen Gefährdung existiert nicht<sup>7</sup>. Beim Kindeswohl handelt es sich vielmehr um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Einzelfall zu konkretisieren ist. Unter diesem zentralen Begriff verstehen Fachleute (Psychologinnen oder Psychologen, Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter, Medizinerinnen oder Mediziner, Juristinnen oder Juristen) sowie die involvierten Eltern oder Elternteile oftmals nicht das Gleiche. Allgemein lässt sich immerhin sagen, dass das Kindeswohl dann gewährleistet ist, wenn die Grundbedürfnisse des Kindes sowie dessen Grundrechte gesichert sind<sup>8</sup>. Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln wäre demzufolge dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen<sup>9</sup> von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.

Eine Gefährdung des Kindeswohls kann nicht nur vor dem Hintergrund des konkreten Sachverhaltes beurteilt werden. Vielmehr muss sie im Kontext mit den Ressourcen der Beteiligten, dem Kooperationswillen der Eltern und der Resilienz<sup>10</sup> des Kindes betrachtet werden<sup>11</sup>.

Allgemein anerkannt sind verschiedene Kategorien von Kindeswohlgefährdungen<sup>12</sup>:

- Vernachlässigung (Mindestanforderungen an emotionaler, körperlicher, sozialer und materieller Versorgung des Kindes sind nicht gewährleistet)

---

<sup>6</sup> Übereinkommen über die Rechte der Kinder vom 20. November 1989 (SR 0.107; in Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997); vgl. auch Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101).

<sup>7</sup> ZKE 2014, S. 75.

<sup>8</sup> Maywald, mmi Jahresbericht 2007, S. 21.

<sup>9</sup> Maywald, mmi Jahresbericht 2007, S. 21. Maywald, a.a.O., verweist in diesem Zusammenhang ergänzend auf die Kindeswohl-Trilogie von Goldstein, Freud und Solnit (1974, 1982, 1988), wonach Nahrung, Schutz und Pflege, intellektuelle Anregungen und Hilfe beim Verstehen der Innen- und Aussenwelt zu den Grundbedürfnissen der Kinder zählen würden. Ausserdem benötige das Kind Bezugspersonen, die für seine positiven Gefühle empfänglich seien und diese erwidern könnten. Sie müssten aber auch in der Lage sein, sich die negativen Gefühle des Kindes gefallen zu lassen. Vgl. im Übrigen die sieben Grundbedürfnisse von Kindern nach dem Kinderarzt T. Berry Brazelton und dem Kinderpsychiater Stanley I. Greenspan, auf die Maywald, a.a.O., im Sinne einer positiven Bestimmung des Kindeswohls hinweist: Bedürfnis nach 1) beständigen liebevollen Beziehungen, 2) körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit, 3) individuellen Erfahrungen, 4) entwicklungsgerechten Erfahrungen, 5) Grenzen und Strukturen, 6) stabilen und unterstützenden Gemeinschaften sowie 7) nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit.

<sup>10</sup> Psychische Widerstandsfähigkeit von Kindern gegenüber biologischen, psychologischen und psychosozialen Entwicklungsrisiken.

<sup>11</sup> ZKE 2014, S. 75.

<sup>12</sup> Rosch/Hauri, in: Rosch/Fountoulakis, Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, Rz. 1022 ff.



- Körperliche Misshandlung (gewaltsame körperliche Schädigungen und Verletzungen, die einem Kind durch Bezugspersonen zugefügt werden)
- Sexuelle Gewalt (sexuelle Handlungen vor oder an einem Kind gegen die es sich nicht wehren kann)
- Psychische Misshandlung (ausgeprägte und systematische Ablehnung und Zurückweisung des Kindes durch Bezugspersonen)
- Weitere Formen der Gefährdungen (München-by-proxy-Syndrom<sup>13</sup>, Mobbing unter Gleichaltrigen, insbesondere Cybbermobbing<sup>14</sup>).

Die Notwendigkeit der Einzelfallbetrachtung zeigt die Wichtigkeit der Festlegung von Standards zur Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, welche die massgebenden Faktoren berücksichtigen und den Abklärenden als Handlungsanleitung dienen.

### **III. Einbettung der Abklärung in das Kinderschutzverfahren**

#### **A. Allgemeines**

Unter der Abklärung sind jene Aktivitäten zu verstehen, die darauf ausgerichtet sind, eine als problematisch wahrgenommene Situation zu erfassen, zu verstehen und zu beurteilen, damit in der Folge begründete Entscheide getroffen werden können. Im Gegensatz zu einer unmittelbaren Intervention auf Zustände und Entwicklungen (z.B. durch Beratung, Begleitung, Förderung, etc.) liegt der Fokus bei der Abklärung im Sammeln von Einschätzungen über Zustände und Entwicklungen, um darauf aufbauend fachlich begründete Entscheidungen über die erforderlichen Hilfen sowie gegebenenfalls über behördliche Massnahmen treffen zu können. Dabei ist der direkte Kontakt bzw. Austausch der abklärenden mit der betroffenen Person wichtig. Das Sammeln, Deuten und Auswerten von Informationen gelingt oftmals nur im Direktkontakt zwischen diesen Personen. Der Ablauf des Abklärungsprozesses hat einen unmittelbaren Einfluss auf die Beziehung zwischen Fachperson und betroffener Person sowie für den im Anschluss an die Abklärung zu initiiierenden Unterstützungsprozess<sup>15</sup>.

Oftmals ist lediglich klar, dass "es etwas braucht", weil "etwas fehlt" oder "etwas nicht stimmt". Unklarheiten bestehen jedoch bezüglich der Frage, wer von welcher Problematik betroffen ist, wie es sich mit den Ressourcen verhält und inwiefern Unterstützung Hilfe bieten kann. Der Abklärung im Sinne von Diagnostik und Fallverstehen kommt somit eine zentrale Rolle zu<sup>16</sup>.

---

<sup>13</sup> Körperliche Krankheitssymptome eines Kindes werden durch eine Bezugsperson fälschlich angegeben, vorgetäuscht oder künstlich erzeugt oder aufrechterhalten.

<sup>14</sup> Terrorisieren in virtuellen sozialen Netzwerken. Mobbing kann in aller Regel nicht allein seitens der Eltern begegnet werden. Vielmehr ist eine gemeinsame Intervention durch Schule, Eltern und Kind erforderlich.

<sup>15</sup> Schnurr, Bericht Grundleistungen Kinder- und Jugendhilfe, S. 87 f.

<sup>16</sup> Schnurr, Bericht Grundleistungen Kinder- und Jugendhilfe, S. 88.



Bei Hinweisen auf das Vorliegen einer möglichen Kindeswohlgefährdung – z.B. aufgrund einer bei der KESB eingegangenen Gefährdungsmeldung – ist die zuständige KESB verpflichtet, den Sachverhalt zu klären, um festzustellen, ob behördlicher Handlungsbedarf zum Schutz des Kindes notwendig ist<sup>17</sup>. Die beteiligten Personen sind zur Mitwirkung verpflichtet<sup>18</sup>. Im Auge zu behalten ist das Spannungsfeld zwischen der Konfrontation der Eltern mit schwierigen Themen und dem Erfordernis, deren Vertrauen und Kooperationsbereitschaft zu gewinnen. Insofern sollte die angeordnete Abklärung Ultima Ratio sein. Zentral ist in jedem Fall der vertrauens- und respektvolle Beziehungsaufbau zwischen der abklärenden Person sowie den Eltern und dem Kind bzw. den Kindern<sup>19</sup>.

## **B. Einbettung der Abklärung in das Verfahren im Einzelnen**

Mit dem Eintritt der Rechtshängigkeit entsteht ein Verfahrens- bzw. Prozessrechtsverhältnis. Fortan sind die Verfahrensgrundsätze sowie die Pflicht zur beförderlichen Behandlung der Angelegenheit zu beachten<sup>20</sup>.

Abklärungsverfahren orientieren sich nicht immer an einem gewissen Schema. Grundsätzlich lassen sich jedoch vier Phasen des Kindes- und Erwachsenenschutzverfahrens unterscheiden<sup>21</sup>:

### **1. Einstiegsphase**

In dieser Phase sind folgende Arbeiten zu erledigen:

- Zuständigkeitsprüfung (örtlich, sachlich, funktionell)
- Glaubwürdigkeitsprüfung der erhaltenen Informationen
- Erste Einschätzung der Schwere der Gefährdung
- Klärung eines allfälligen Mitwirkungsbedarfs der Strafjustiz (keine Gefährdung oder Beseitigung von Beweisen durch Abklärungen der KESB oder von ihr beauftragten Dritten)
- Instruktion des Verfahrens (Behördenmitglied oder Präsidium)
- Evtl. Anordnung von superprovisorischen Massnahmen
- Evtl. Anordnung der Vertretung der betroffenen Person<sup>22</sup>
- Bei Vertretungen durch Anwältinnen oder Anwälte prüfen, ob die Voraussetzungen für Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege gegeben sind

---

<sup>17</sup> Art. 446 ZGB. Die Bestimmungen über das Verfahren vor der KESB (bzw. gemäss Wortlaut des ZGB der Erwachsenenschutzbehörde) gemäss Art. 443 ff. ZGB gelten sinngemäss für den Kinderschutz (Art. 314 Abs. 1 ZGB). Darauf wird nachfolgend jeweils nicht mehr explizit hingewiesen.

<sup>18</sup> Art. 448 ZGB; vgl. zur persönlichen Anhörung des Kindes Art. 314a ZGB.

<sup>19</sup> Schnurr, Bericht Grundleistungen Kinder- und Jugendhilfe, S. 89.

<sup>20</sup> KOKES-Praxisanleitung Kinderschutzrecht, Rz. 3.45.

<sup>21</sup> Das sogenannte 4-Phasen-Modell ist der KOKES-Praxisanleitung Kinderschutzrecht, Rz. 3.46a ff., entnommen.

<sup>22</sup> Art. 314a<sup>bis</sup>, 449a ZGB.

## 2. Abklärungsphase

Konkret sagen weder das ZGB noch das kantonale Recht, wie die Abklärungen im Einzelnen vorzunehmen sind<sup>23</sup>. Im Folgenden wird kurz dargestellt, inwiefern sich das ZGB zu den Abklärungen äussert:

- Einziehen der erforderlichen Erkundigungen<sup>24</sup>
- Erteilung eines Abklärungsauftrags an eine geeignete Person oder Stelle<sup>25</sup>
- Anordnen eines Gutachtens einer sachverständigen Person<sup>26</sup>
- Anhörung der betroffenen Person<sup>27</sup>
- Auskunftserteilung durch Dritte<sup>28</sup>
- Einholen von Vorakten und Berichten<sup>29</sup>
- Bei psychiatrischer Begutachtung gegebenenfalls ambulante oder stationäre Begutachtung in einer geeigneten Einrichtung<sup>30</sup>

Ergänzend in diesem Zusammenhang können – mangels entsprechender Regelungen im Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht<sup>31</sup> – die Art. 168-193 ZPO von Bedeutung sein.

Neben der formlosen Beweiserhebung kann die KESB im Sinne einer verfahrensleitenden Verfügung eine Beweisverfügung im Sinne von Art. 154 ZPO erlassen<sup>32</sup>.

## 3. Auswertungsphase

Die Auswertungsphase umfasst zusammengefasst die folgenden Schritte:

- Zusammentragung der Informationen und deren übersichtliche Darstellung; gleichzeitig Beurteilung, ob alle notwendigen Informationen vorhanden sind oder ob Lücken bestehen und insofern die Abklärungen der Ergänzung bedürfen
- Interdisziplinäre Problemerkklärung (Bestätigung des angenommenen Schwächezustandes und Vorliegen eines Schutzbedürfnisses, dem mit einer behördlichen Massnahme zu begegnen ist / Vorliegen einer Mangellage, aber kein Schutzbedürfnis / auffällige Situation, der aber nicht mit einer behördlichen Massnahme beizukommen ist)

---

<sup>23</sup> Der rechtserhebliche Sachverhalt ist von der KESB von Amtes zu erforschen (Art. 446 Abs. 1 ZGB); dies ist nach eigenem Ermessen und auch auf unübliche Art und Weise möglich (de façon inhabituelle; so genannter Freibeweis [BGE 122 I 53 E. 4.a]).

<sup>24</sup> Art. 446 Abs. 2 ZGB.

<sup>25</sup> Vgl. [FN 24](#).

<sup>26</sup> Vgl. [FN 24](#).

<sup>27</sup> Art. 447 ZGB.

<sup>28</sup> Art. 448 Abs. 2 und 3 ZGB.

<sup>29</sup> Art. 448 Abs. 4 ZGB.

<sup>30</sup> Art. 449 ZGB.

<sup>31</sup> EG KESR (LS 232.3). Lediglich in § 53 EG KESR ist davon die Rede, dass die KESB Zeuginnen oder Zeugen befragen kann.

<sup>32</sup> Da die KESB nach Ermessen und auch auf unübliche Art und Weise Beweise erheben kann (vgl. [FN 23](#)) dürfte der Erlass formeller Beweisverfügungen in der Praxis eher selten sein.





- Entwerfen von Lösungsoptionen, welche mit oder ohne behördliche Massnahme den Schutzbedarf sicherstellen: Einstellungsentscheid, evtl. befristete Sistierung bei Unsicherheit, ob die installierten privatautonomen Lösungen greifen
- Bei Anordnung einer Massnahme: Definition der Aufgabenbereiche, womit sich die Behörde auch Gedanken über das Anforderungsprofil der Beistandsperson machen muss<sup>33</sup>
- Unterbreitung des Prozessstoffes und der Lösungsvorschläge der KESB zum rechtlichen Gehör<sup>34</sup>
- Einarbeitung der Stellungnahme der betroffenen Person in den Entscheid

#### 4. Entscheidungsphase

Grundsätzlich sind die Entscheide in Dreierbesetzung zu fällen<sup>35</sup>. Spätestens in dieser Phase – besser bereits im Rahmen der Abklärung, der Problemanalyse und Lösungsfindung – müssen sich die beteiligten Disziplinen einbringen.

Der Entscheid ist zu begründen. Die Behörde muss sich nicht mit allen Vorbringen der Betroffenen auseinandersetzen und jedes Vorbringen widerlegen. Eine Beschränkung auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte ist möglich. Der Entscheid muss jedoch so begründet sein, dass sich die betroffene Person über dessen Tragweite im Klaren ist und ihn in voller Kenntnis der Sache weiterziehen kann. Wenigstens in den Grundzügen müssen die Überlegungen dargelegt werden, von welchen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt.

Nach der Entscheidfällung ist der Entscheid gegenüber der betroffenen Person bzw. den betroffenen Personen und allfälligen Drittadressaten zu eröffnen.

Gegebenenfalls ist einem allfälligen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

## **IV. Anforderungen an gelungene Abklärungsprozesse**

### **A. Allgemeines**

Die im Kindes- und Erwachsenenschutz zu beachtenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Bundesrechts enthalten keine Qualitätsstandards, die im Rahmen der Abklärung eingehalten werden müssen. Das Gleiche gilt für das EG KESR. Das Ermessen der KESB im Festlegen des Vorgehens ist entsprechend gross. Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass im Zusammenhang mit der Gestaltung von Abklärungsprozessen im Kindes-

---

<sup>33</sup> Bei Fürsorgerischen Unterbringungen steht das Anforderungsprofil an eine geeignete Einrichtung zur Diskussion.

<sup>34</sup> Dieses dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar.

<sup>35</sup> Art. 440 Abs. 2 ZGB, §§ 44 Abs. 1 und 45 EG KESR.

schutz (auch) im Kanton Zürich keine einheitliche Praxis besteht<sup>36</sup>. Von den vier im Rahmen des Berichts Schnittstellenklärung 2016 untersuchten KESB ergab sich eine grosse Spannweite zwischen den innerhalb der KESB und durch die kjz durchgeführten Abklärungen<sup>37</sup>. Sodann nimmt die KESB Stadt Zürich, auf welche rund 1/3 der Massnahmen im Kinderschutz fallen, so gut wie keine Abklärungen im Kinderschutz selber vor; vielmehr erteilt sie i.d.R. den Sozialen Diensten entsprechende Abklärungsaufträge.

Trotz dieser heterogenen Ausgangslage können gewisse minimale Qualitätsstandards festgehalten werden, die bei Abklärungen ganz generell und spezifisch im Kinderschutz zu beachten sind. Im Übrigen sind gewisse Punkte in der Zusammenarbeit zwischen den KESB und den abklärenden Diensten im Hinblick auf eine qualitativ überzeugende Gestaltung der Abklärungsprozesse zu beachten.

Die wichtigsten Aspekte, die in diesen beiden Themenbereichen massgebend sind, sollen nachfolgend beleuchtet werden. Dabei kann es sich lediglich um eine summarische Übersicht handeln, die sich insbesondere an zwei Standardwerken zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht orientiert<sup>38</sup>. Ausserdem wird punktuell auf die Unterlagen des KESB-Weiterbildungstages 2016 zum Thema "Abklärungsprozesse und -instrumente im Kinderschutz" eingegangen<sup>39</sup>.

Aufgrund der spezifischen Ausgangslage im Kanton Zürich, wonach grundsätzlich die kjz bzw. die Sozialen Dienste in der Stadt Zürich für die Vornahme von Abklärungen im Kinderschutz zur Verfügung stehen, ist auch auf die entsprechende Schnittstelle zwischen KESB und abklärenden Diensten einzugehen.

## **B. Standards und Vorgehen während der Abklärung**

### **1. Allgemeines**

Im Rahmen der Verfahrenseröffnung<sup>40</sup> gilt es zu entscheiden, wie vorgegangen werden soll. Im Hinblick auf die Abklärung der familiären Umstände des betroffenen Kindes und der Einschätzung des Kindeswohls kommt eine interne Abklärung durch die KESB selber oder die Inanspruchnahme eines externen Abklärungsdienstes in Frage. Gegebenenfalls ist mittels Fachgutachten eine Spezialabklärung vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen<sup>41</sup>; auf die Einholung von Gutachten im Zusammenhang mit Kinderbelangen ist grundsätzlich nur bei schwerwiegenden Problemen zurückzugreifen.

---

<sup>36</sup> Auch wenn es sich nicht um eine umfassende Studie handelt, kann als Beleg hierfür der Bericht Schnittstellenklärung 2016 herangezogen werden.

<sup>37</sup> Während eine der untersuchten KESB 2015 dem zuständigen kjz 190 Abklärungsaufträge erteilte, waren es bei einer anderen lediglich deren 12.

<sup>38</sup> KOKES-Praxisanleitung Kinderschutzrecht, Rz. 3.55 ff.; Fassbind, in: Rosch/Fountoulakis/Heck, Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, Rz. 264 ff., und Peter/Dietrich/Speich, a.a.O., Rz. 269 ff.

<sup>39</sup> Prof. Dr. phil. K. Biesel sowie Cl. Schär, Abklärungsprozesse und Abklärungsinstrumente im Kinderschutz (Unterlagen zum KESB-WB-Tag 2016).

<sup>40</sup> Aus Gründen der Transparenz gegenüber den Betroffenen sowie der Rechtsstaatlichkeit dürfte grundsätzlich eine Verfahrenseröffnung mittels verfahrensleitender Verfügung angezeigt sein; zumindest aber sollten sie mittels Schreiben oder aber in mündlicher Form orientiert werden.

<sup>41</sup> In Frage kommen z.B. entscheidungsorientierte Erziehungsfähigkeits- oder interventions- bzw. prozessorientierte Gutachten.

Die KESB hat – als Ausfluss ihrer nicht delegierbaren Verfahrensleitung – zu entscheiden, welche Fragen im konkreten Einzelfall zu beantworten sind. Vorhandene generelle Abklärungsraster sind in diesem Sinne gegebenenfalls auf den Einzelfall anzupassen.

Die Mandatsführung sollte – wegen der unterschiedlichen Rolle – von der Erfüllung von Abklärungsaufträgen getrennt werden. Mithin sollten bereits eingesetzte Beistandspersonen nicht mit Abklärungen betraut werden<sup>42</sup>.

## 2. Vorgehen und Standards im Einzelnen

Die abklärende Person hat Informationen zum Sachverhalt und eine Einschätzung des Kindeswohls vorzunehmen. Der Risiko- und Sicherheitseinschätzung kommt bei der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen eine besondere Bedeutung zu. Massgebend in diesem Zusammenhang ist die Einschätzung der elterlichen Kompetenzen.

Die Vornahme interner Abklärungen durch die KESB erfolgt idealerweise nur dann, wenn spezifische Kompetenzen vorhanden sind<sup>43</sup>. Ganz generell gilt: Eine hohe Qualität bedingt, dass die abklärenden Personen theoretisches Wissen mit Erfahrungswissen und Routine verknüpfen können.

Im Abklärungsbericht werden folgende Punkte dargestellt:

- die Art und Schwere der Kindeswohlgefährdung
- Darlegung der Risiken sowie der vorhandenen kind- oder umfeldbezogenen Ressourcen, wobei zu berücksichtigen ist, dass Krisen in Familien oftmals mit Ressourcenkrisen verbunden sind

Zentral ist die Kinderperspektive. Dies erweist sich in der Praxis als anforderungsreich, da das Kindeswohl von der Erziehungs- und Betreuungsqualität der Eltern abhängig ist. Von den abklärenden Personen müssen die entsprechenden Ressourcen und Risiken erkannt werden. Im Fokus stehen Bindung und Bindungsqualität. Bindung prägt den Menschen in allen späteren sozialen Beziehungen<sup>44</sup>.

### a) Auftrag prüfen

Zunächst gilt es, den Auftrag zu prüfen. Die Prüfung beinhaltet das Sichten der schriftlichen Unterlagen und das Vergegenwärtigen des Auftrags. Zu klären ist auch, ob die für die Abklärung vorgesehene Person die Fragen beantworten kann und ob Rückfragen nötig sind<sup>45</sup>. Falls zusätzliche Themenbereiche bzw. Fragen beantwortet werden sollten oder gegebenenfalls nach Einschätzung der Abklärungsperson ein Teil der gestellten Fragen nicht be-

---

<sup>42</sup> Im Grundlagendokument AJB/KESB sind die wichtigsten Standards zum Vorgehen bei Inanspruchnahme der KESB durch die KESB bei Abklärungen – wenn auch nur in summarischer Weise – festgehalten (S. 8 ff.).

<sup>43</sup> Hierzu zählen Wissen und Kenntnisse z.B. über entwicklungspsychologische Phasen, bindungstheoretische Aspekte, Resilienz und Vulnerabilität, Risikoeinschätzungen.

<sup>44</sup> In der Bindungstheorie wird von verschiedenen Bindungsmodellen gesprochen; vgl. dazu im Einzelnen Peter/Dietrich/Speich, in: Rosch/Fountoulakis/Heck, Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, Rz. 279 ff.

<sup>45</sup> Namentlich im Kinderschutz kann es angezeigt sein, dass nicht nur eine Person die Abklärung durchführt (so genanntes Vieraugenprinzip). In diesem Sinne hält das Grundlagendokument AJB/KESB (S. 8) fest, dass die Abklärung i.d.R. durch zwei Personen vorgenommen wird.



antwortet werden müssen, empfiehlt sich eine Absprache mit der verfahrensleitenden Person der KESB<sup>46</sup>.

#### b) Planung der Abklärung

Das Vorgehen ist vor dem Hintergrund der Besonderheiten des Einzelfalles individuell festzulegen. Stets geht es jedoch um eine professionelle Wahrnehmung des Erlebens und Verhaltens eines Menschen bzw. einer Familie. Die Abklärung gelingt nur, wenn zur betroffenen Person bzw. Familie ein Vertrauensverhältnis bzw. ein Arbeitsbündnis entwickelt werden kann. Dies wiederum ist die Grundlage für eine zweckmässige Zusammenarbeit zwischen Mandatsperson und betroffener Person.

Im Zusammenhang mit der durchzuführenden Sachverhaltsermittlung ist Folgendes von Bedeutung:

- Was ist bekannt?
- Was muss in Erfahrung gebracht werden?
- Welche Daten und Informationen sind zu erheben?
- Inwiefern sind Dritte (z.B. Fachstellen) zu involvieren?
- Nach welcher Methode ist vorzugehen<sup>47</sup>?

#### c) Bildung von Hypothesen

Der Gefahr von Vorurteilen oder einseitigem Sammeln von Informationen ist mit der Bildung von Hypothesen im Sinne der bewussten Schaffung von Suchräumen zu begegnen. Oberstes Gebot sollte die Ergebnisoffenheit sein. Hypothesen sollen verifiziert oder fallen gelassen werden.

#### d) Gespräch mit den Eltern

Die Abklärung beginnt oftmals mit einem Gespräch oder Gesprächen mit den Eltern. Der Zugang zu den Eltern ist im Kinderschutz zentral. Die Eltern sind in Kenntnis zu setzen über die Rolle der abklärenden Person und das geplante Vorgehen. Die Eltern sind auch darüber zu informieren, inwiefern die eingeholten Informationen dokumentiert werden und wer Zugang zu diesen Informationen hat. Auch wenn die Abklärungsperson eine möglichst objektive Einschätzung des Kindeswohls vorzunehmen hat, sollte stets angestrebt werden, eine gemeinsame Problemsicht mit den Eltern zu erreichen.

Mit den Eltern ist der Einbezug des Kindes in die Abklärung zu thematisieren und wie sie es entsprechend vorbereiten können.

Idealerweise können im Laufe der Abklärung die Umstände und die Verhaltensweise der Eltern, welche eine Kindeswohlgefährdung zur Folge haben können, angesprochen und mögliche Ressourcen und professionelle Hilfen zur Sicherung des Kindeswohls in Erwägung gezogen werden.

---

<sup>46</sup> Gemäss dem Grundlegendokument AJB/KESB (S. 9) hat das KJZ die Abklärung i.d.R. innert einer Frist von vier Monaten abzuschliessen.

<sup>47</sup> In Frage kommen z.B. strukturierte Gespräche, Beobachtungen im Rahmen von Hausbesuchen, Interaktionsbeobachtungen, Befragungen Dritter, Einholung von Informationen bei Dritten.



#### e) Gespräch mit dem Kind

Grundsätzlich sollte mindestens ein Gespräch mit dem Kind alleine durchgeführt werden. Oftmals sind jedoch auch mehrere Gespräche angezeigt. Dabei geht es nicht um Befragungen, sondern vielmehr um das Erfahren seiner Lebenswelt, Situation und Befindlichkeit, inkl. seiner Bedürfnisse, Hoffnungen und seines Willens.

Kinder bis fünf Jahre lernt man i.d.R. am besten in ihrem persönlichen Umfeld kennen. Ab dann (evtl. erst ab sieben Jahren) kann ein Bürobesuch geprüft werden. Bei Jugendlichen sollte der Ablauf mit ihnen abgesprochen werden.

Im Vordergrund sollte ein prozessorientiertes Arbeiten stehen. Wichtig sind folgende Aspekte:

- Dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes angepasste Sprache
- Information über Sinn und Zweck des Gesprächs, Möglichkeit des Kindes, Fragen zu stellen
- Keine eigentliche Befragung
- Berücksichtigung des Umstands, dass sich das Kind in einem Loyalitätskonflikt befindet
- Verweigerung des Gesprächs ist zu akzeptieren

Dem Kind sollten die unterschiedlichen Rollen von KESB und Abklärungsperson ebenfalls – altersadäquat – erklärt werden. Das Gleiche gilt für den Umstand, dass seine Sichtweise in der Abklärung zu berücksichtigen ist. Ebenso klar zu machen ist, dass das Zusammentragen der Informationen, deren Auswertung und die Einschätzung mit Bezug auf die Situation des Kindes, inkl. Abgabe einer Empfehlung zuhanden der KESB, Sache der Abklärungsperson ist, worauf die KESB einen Entscheid fällt.

Mit dem Kind ist schliesslich zu klären, ob bestimmte Inhalte des Gesprächs in den Akten nicht dokumentiert werden sollen.

#### f) Gespräche mit weiteren Involvierten

Namentlich im Rahmen des Kindesschutzes sind oftmals unterstützende Dritte verfügbar. Deren Sichtweise ist abzuklären, was mitunter aufwendig sein kann. Vorzugsweise wird ein primärer und sekundärer Adressatenkreis bestimmt. Zu Ersterem gehören jene Personen, die einen unmittelbaren Kontakt zum betroffenen Kind haben sowie jene, die über den Familienalltag oder die Erziehungskompetenzen der Eltern berichten können. Je nachdem erweist sich die Durchführung einer Helfersitzung als zweckmässig, in welcher durch den Austausch der Involvierten ein besserer Eindruck über die Gesamtsituation möglich ist.

#### g) Zusammenarbeit mit Dritten (Schule, Psychiatrie, Strafverfolgung, Sozialhilfe, etc.)

Mit in den konkreten Fall involvierten Stellen ist die Zusammenarbeit – soweit erforderlich – zu suchen, so dass das Vorgehen mit diesen koordiniert werden kann. Zu beachten sind selbstverständlich das Geheimhaltungsinteresse und der Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen, mithin gilt auch mit Bezug auf die Zusammenarbeit das Verhältnismässigkeitsprinzip.



h) Dokumentation des Abklärungsprozesses und Information der betroffenen Eltern und des Kindes

Im Interesse der Nachvollziehbarkeit ist der gesamte Abklärungsprozess zu dokumentieren. Gespräche sind mittels Aktennotizen festzuhalten. Die entsprechenden Unterlagen sind chronologisch zu sammeln.

Nach Beendigung der Abklärung sind die Eltern und gegebenenfalls das Kind über die Ergebnisse der Abklärung und die Empfehlungen zuhanden der KESB zu orientieren<sup>48</sup>. Es handelt sich nicht um eine Gehörgewährung, sondern lediglich um eine Information; ebenso wenig geht es darum, die getroffenen Einschätzungen mit den Betroffenen zu diskutieren. Falls Hinweise bestehen sollten, dass das Kind im Nachgang zur Information gefährdet sein könnte, kann eine vorgängige Absprache mit der Verfahrensleitung der KESB angezeigt sein, damit u.U. die geeigneten Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden können. Je nach psychischer Verfassung der Eltern kann es sich aufdrängen, die entsprechende Informationssitzung mit einer Vertrauensperson der Eltern oder mit professioneller Hilfe durchzuführen<sup>49</sup>. Kann eine körperliche Bedrohung nicht ausgeschlossen werden, ist u.U. die Polizei zuzuziehen. Das Kindeswohl muss dabei stets an oberster Stelle stehen. Folglich kann von einer Information der betroffenen Eltern ausnahmsweise abgesehen werden, wenn andernfalls von einer ernsthaften Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen werden müsste<sup>50</sup>.

i) Abfassung des Abklärungsberichts

Im Sinne eines Grundrasters sollte der Abklärungsbericht wie folgt aufgebaut sein<sup>51</sup>:

- Angaben zur Person von Eltern und Kind
- Auftrag (Auftraggeberin, Datum des Auftrags, Formulierung des Auftrags und der konkreten Fragestellungen)
- Abklärungsgrundlagen (z.B. Vorakten, Gerichtsakten, Eingaben, eingeholte Berichte, Gesprächsnotizen, etc.)
- Abklärungsvorgehen (Methodik, Einbezug von Eltern und Kind sowie weiterer Bezugspersonen)
- Faktensammlung/Sachverhalt (Sachverhaltsschilderung, persönliche/familiäre Situation, rechtliche und soziale Beziehungen, berufliche und finanzielle Verhältnisse, Wohnsituation, Familienstatus, bereits involvierte Dritte, wie z.B. Ärztinnen oder Ärzte und Therapeutinnen oder Therapeuten, Problemwahrnehmung des Kindes und der Eltern aufgrund der durchgeführten Anhörung und der gemachten Beobachtungen)
- Einschätzung der Gefährdungssituation und fachliche Erklärung des Problembefunds (soziale Diagnose, Hinweise auf mögliches näher zu analysierendes psychisches Krankheitsbild, Auffälligkeiten, Unerfahrenheit, Überforderung, Sucht, etc.)

---

<sup>48</sup> Gemäss Grundlagendokument AJB/KESB (S. 9) hat das kjz lediglich die Eltern über die Empfehlungen zu informieren.

<sup>49</sup> Z.B. mittels Zuzug der Krisenintervention Schweiz ([www.kriseninterventionschweiz.ch](http://www.kriseninterventionschweiz.ch)).

<sup>50</sup> Diesfalls obliegt es der KESB, die diesbezüglichen Informationen zu übermitteln.

<sup>51</sup> Gemäss Grundlagendokumente AJB/KESB (S. 9) haben die kjz die entsprechenden Berichte nach kantonal vorgegebenen Strukturen abzufassen. Sie beinhalten die wesentlichen Informationen und Aussagen der befragten Personen, die fachlichen Erwägungen und Einschätzungen sowie je nach Fallkonstellation oder Klarheit der künftigen Aufgaben Empfehlungen zum weiteren Vorgehen.



- Bedarf nach fachspezifischen Zusatzabklärungen (Begründung, weshalb z.B. ein Gutachten nötig ist, welches die KESB zu veranlassen hat)
- Einschätzung der eigenen Ressourcen des Kindes und des sozialen Systems (Eignungen, Neigungen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Zusammenhalt und Stabilität des sozialen Systems)
- Einschätzung des Unterstützungs- und Förderungsbedarfs (Lösungsoptionen mit und ohne behördliche Massnahmen)
- Fazit (Gesamtbeurteilung)
- Beantwortung der Fragen und Empfehlung (Antrag auf Anordnung von Unterstützungs- und/oder Betreuungsmassnahmen, Bezug auf das gesetzliche Massnahmensystem oder auf Verzicht auf Anordnung von Massnahmen)

j) Inter- und Supervision für abklärende Fachpersonen

Idealerweise setzen sich die abklärenden Fachpersonen periodisch mit ihren fachlichen Einschätzungen und persönlichen, biografisch geprägten Anteilen im Rahmen einer Inter- oder noch besser Supervision auseinander.

## **V. Instrumente zur Einschätzung einer Gefährdungssituation**

### **A. Allgemeines**

Die Vornahme von Abklärungen ist anforderungsreich. Die Einschätzung einer Gefährdungssituation lässt sich nicht auf ähnlich eindeutige Art und Weise vornehmen, wie das oftmals für medizinische Krankheitsbilder der Fall ist. Zur Einschätzung sind vielmehr verschiedene subjektive Perspektiven – wenn immer möglich auch jene des Kindes – zu ergründen und gegeneinander abzuwägen<sup>52</sup>.

Im Weiteren ist die Informationslage oftmals wenig ergiebig, zumal die benötigten Informationen vielfach nicht in unmittelbarer Weise erhältlich sind. So sind z.B. körperliche oder psychische Misshandlungen oder Vernachlässigung i.d.R. nicht direkt zu beobachten, sondern lassen sich nur indirekt aus den entsprechenden Folgen erschliessen, insbesondere aus Aussagen von Betroffenen oder körperlicher bzw. verhaltensbezogener Indizien<sup>53</sup>.

Ausserdem geht es im Rahmen der Abklärung nicht lediglich darum, ein genaues Bild der Gefährdungssituation zu erhalten. Wie gesehen, sind die Abklärungen oftmals bereits ein Teil der Intervention, d.h. die abklärende Person bereitet im Umgang mit den Betroffenen eine Verbesserung der familiären Situation vor. Eltern und Kinder müssen somit Vertrauen in die Fachlichkeit der abklärenden Person haben und den guten Willen der hinter der Fachperson stehenden Behörde erkennen können<sup>54</sup>.

---

<sup>52</sup> ZKE 2012, S 4 f.

<sup>53</sup> ZKE 2012, S. 5.

<sup>54</sup> ZKE 2012, S. 5.



Die grosse Herausforderung für die abklärende Person zeigt sich aber auch darin, dass die Einschätzungen in aller Regel von grosser Tragweite sind. Unterschätzt sie das Risiko, ist das Kind einer Gefahr ausgesetzt. Überschätzt sie es demgegenüber, interveniert die Behörde u.U. unnötig und greift zu Unrecht (oder zu stark) in die Persönlichkeitsrechte der Eltern und des Kindes ein<sup>55</sup>.

Schliesslich erschweren vielfach mangelnde Ressourcen bzw. zu wenig Zeit die Situation.

Dieser Hintergrund erhellt, dass den abklärenden Fachpersonen im Sinne einer Orientierungshilfe fachlich-methodische Handlungsrichtlinien zur Verfügung stehen sollten. Die diesbezügliche Diskussion in der Fachwelt steckt in der Schweiz noch in den Kinderschuhen. In diesem Sinne existiert denn auch keine einheitliche Praxis bezüglich der Gestaltung von Abklärungsprozessen, weder inhaltlich<sup>56</sup> noch hinsichtlich des methodischen Vorgehens<sup>57</sup>.

## **B. Neuere Hilfsmittel**

Einen positiven Schub hat die fachliche Diskussion in der Schweiz insbesondere durch das von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und der Berner Fachhochschule entwickelte forschungsbasierte Abklärungsinstrument zum Kinderschutz erfahren. Es soll gemäss Beschreibung<sup>58</sup> zwei wesentliche Aufgaben unterstützen: die Beurteilung des Kindeswohls und die Identifikation geeigneter Unterstützungsleistungen und (rechtlicher) Massnahmen, die zur dauerhaften Sicherung des Kindeswohls taugen. Für die Schweiz einzigartig ist die Verzahnung der verschiedenen Einschätzungsaufgaben mit dem behördlichen Massnahmen-system. Ausserdem ist das in der Praxis genannte "Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz" als Webapplikation entwickelt. Dies macht eine praktische Anwendung ergänzend zu den herkömmlichen EDV-Erfassungssystemen möglich. Zu beachten ist allerdings, dass das Abklärungsinstrument die fachlichen Qualifikationen der Abklärenden nicht ersetzen kann und keine methodischen Anleitungen mit Bezug auf Haltungen, Herangehensweisen, Umfang der Abklärung, etc. enthält.

Daneben hat die Fachhochschule Nordwestschweiz ein forschungsbasiertes Prozessmanual zur dialogisch-systemischen Kindeswohlabklärung auf den Markt gebracht. Gemäss Ausschreibung<sup>59</sup> bietet es praxisbezogene Orientierung für das konkrete Vorgehen in Abklärungsprozessen, definiert die für die Abklärung von Kindeswohlfragen relevanten Schlüsselprozesse, enthält Vorschläge zum Vorgehen bei der Hilfeplanung und kann mit anderen Verfahren, Methoden und Instrumenten kombiniert werden. Es wurde in Zusammenarbeit mit Praxis und Wissenschaft entwickelt und erprobt, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen KESB, Sozialdiensten / Kinder- und Jugenddiensten und anderen im Kinderschutz tätigen Organisationen zu unterstützen<sup>60</sup>.

---

<sup>55</sup> ZKE 2012, S. 6.

<sup>56</sup> Welche Informationen sind einzuholen und wie und vor welchem theoretischen Verständnis sind sie zu bewerten?

<sup>57</sup> Zeitliche Strukturierung der Prozesse und Gestaltung der Kontakte zu den involvierten Personen.

<sup>58</sup> <https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/institute/sozialarbeit-und-recht/kindes-und-erwachsenenschutz/abklaerungstools/> (Abfrage 5. Februar 2018).

<sup>59</sup> <http://www.kindeswohlabklaerung.ch/Prozessmanual/Prozessmanual.html> (Abfrage 5. Februar 2018).

<sup>60</sup> Es handelt sich demnach um ein Abklärungsverfahren und nicht um ein Abklärungsinstrument.



## **C. Projekt des AJB zur Einführung des Berner und Luzerner Abklärungsinstrumentes zum Kinderschutz**

### 1. Vorprojekt<sup>61</sup>

Im Herbst 2015 gelangte das AJB zum Schluss, dass bei den kjz ein einheitliches Abklärungsverständnis etabliert und gleichzeitig ein geeignetes Abklärungsinstrument eingeführt werden soll. Diverse fachliche Argumente sprechen aus Sicht des AJB (zurecht) für die angestrebte Vereinheitlichung:

- Das Abklärungsverfahren ist als Schlüsselprozess von zentraler Bedeutung im Kinderschutz.
- Gleiche fachliche Qualitätsansprüche tragen zur Qualitätssicherung und -entwicklung bei.
- Kollektiv entwickelte und reflektierte Verfahren im Gegensatz zu individuell-erfahrungsbasierten Einschätzungen führen zu fundierteren Risikoeinschätzungen.
- Einheitliche Verfahren erhöhen die Ergebnisqualität und sind die Basis zur Sicherung der Mitwirkungsrechte der Kinder.
- Eine verbesserte Klarheit mit Bezug auf den Prozessablauf und den Inhalt der Berichte ermöglicht eine bessere Verständigung und Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachpersonen und Organisationen.
- Die Rolle der Fachperson wird gestärkt.

Nach durchgeführtem Vorprojekt gelangte das AJB im Dezember 2016 zum Schluss, die Einführung des Berner und Luzerner Abklärungsinstrumentes zum Kinderschutz weiterzuverfolgen.

### 2. Hauptprojekt<sup>62</sup>

Das Hauptprojekt wurde im Januar 2017 gestartet. In einer ersten Phase sollen insbesondere

- die Schnittstelle des Abklärungsinstrumentes zum Fallführungssystem (KLIB) geklärt (zwingende Voraussetzung für das AJB ist die Kompatibilität),
- die Investitionskosten aufgelistet und geplant und
- der Umsetzungsentscheid durch die Geschäftsleitung gefällt

werden.

Ausserdem muss ein Schulungskonzept erstellt werden. Nachdem sich die geforderte Kompatibilität mit dem KLIB mittlerweile gewährleisten lässt, kann die konkrete Umsetzung an-

---

<sup>61</sup> Vgl. zu den Ausführungen in diesem Kapitel im Einzelnen Präsentation AJB Vorprojekt Abklärungsinstrumente.

<sup>62</sup> Vgl. zu den Ausführungen in diesem Kapitel im Einzelnen Präsentation AJB Projekt Abklärungsinstrumente. Die Ausführungen zu den weiteren Umsetzungsschritten nach dieser Präsentation beruhen auf mündlichen Auskünften von I. Feusi (bis Ende Januar 2018 Leiterin des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe im AJB) und L. Gartmann (Projektleiterin betr. Einführung des Berner und Luzerner Abklärungsinstrumentes zum Kinderschutz bei den kjz).

hand genommen werden. Das Ziel besteht darin, das die kjz das Instrument zwischen Sommer und Ende 2018 gestaffelt einführen. Ab anfangs 2019 sollten somit sämtliche kjz über das Instrument verfügen und in dessen Anwendung, die verbindlich ist, geschult sein. Über die zusätzliche Anschaffung des Prozessmanuals<sup>63</sup>, das als ergänzende Unterstützung für den Abklärungsprozess dient, wird das AJB zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

### 3. Herausforderungen für die KESB

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die KESB ausserhalb der Stadt Zürich, da die KESB Stadt Zürich – wie gesagt – bereits über ein eigenes Abklärungsinstrument im Kinderschutz verfügt.

Anlässlich der KPV-Sitzung vom 16. Juni 2017 orientierte eine Vertretung des AJB über den seinerzeitigen Stand des Projektes. Mit Ausnahme einer KESB äusserten sich die übrigen bezüglich Einführung des Instrumentes eher zurückhaltend. Insbesondere wurde vorgebracht, dass die KESB nicht über sämtliche Anwendungen des Instrumentes verfügen müssten, mithin – wenn schon – eine abgespeckte Version für die Bedürfnisse der KESB ausreichen würde. Als hilfreich wurden verschiedentlich die Ankerbeispiele genannt. Die KESB sind an den Arbeiten des AJB hinsichtlich Einführung eines Abklärungsinstrumentes bei den kjz interessiert. An den konkreten Umsetzungsarbeiten im AJB sind sie indes – im Gegensatz zum Vorprojekt – nicht beteiligt.

Gleichwohl stellen sich aber auch für die KESB aufgrund der nunmehr feststehenden Einführung des Berner und Luzerner Abklärungsinstrumentes zum Kinderschutz durch das AJB bzw. die kjz diverse Fragen, mit welchen sie sich früher oder später (aus fachlicher Sicht wohl idealerweise früher) beschäftigen sollten.

Aus fachlicher Sicht stehen zunächst insbesondere folgende Aspekte im Fokus:

- Definition von fachlichen Kriterien für die Vergabe von Abklärungsaufträgen: Die unterschiedlichen Praxen der KESB durch den eigenen Fachdienst oder Vergabe eines Abklärungsauftrages an das kjz sind mehr durch Zufälligkeiten (Zufriedenheit bzw. Unzufriedenheit mit dem kjz, Vorhandensein bzw. fehlendes Vorhandensein von Mitarbeitenden der KESB, die früher bei einem kjz gearbeitet haben) geprägt.

Im Zuge der (zurecht) angestrebten Vereinheitlichung der Abklärungsprozesse im Kinderschutz und der damit einhergehenden Qualitätssteigerung sind diese Zufälligkeiten kritisch zu hinterfragen. Zudem sind möglichst im konstruktiven Austausch zwischen KESB und AJB fachliche Kriterien zu entwickeln, nach welchen die KESB über das Vorgehen bei Abklärungen im Kinderschutz entscheidet.

- Überprüfung der Schnittstelle KESB – kjz: Es erscheint als zweckmässig, wenn die Schnittstelle ganz generell noch einmal einer Prüfung unterzogen wird, wobei wichtig ist, dass sich die beiden Akteure auf Augenhöhe begegnen. U.a. folgende Fragen bedürfen wohl einer Antwort:
  - ✓ Welche Vorabklärungen nimmt die KESB bei der Auftragsvergabe an das kjz selber vor?
  - ✓ Wie gestaltet sich die Information der Eltern?

---

<sup>63</sup> Vgl. Kap. V./B.



- ✓ Wie müssen die Abklärungsaufträge unter den neuen Rahmenbedingungen formuliert werden?
- ✓ Gibt es Anpassungsbedarf bei der Zusammenarbeit aufgrund der mit dem Abklärungsinstrument einhergehenden neuen Berichterstattung?
- Künftige Gestaltung der eigenen Abklärungsprozesse: Idealerweise machen sich die KESB schliesslich auch frühzeitig Gedanken zu dieser Frage.

Mit diesem letztgenannten Aspekt in engem Zusammenhang steht die Frage, ob die KESB das fragliche Instrument – allenfalls in einer lediglich abgespeckten Version (sofern erhältlich) – für die Vornahme der Ersteinschätzung, inkl. Beurteilung eines allfälligen sofortigen Handlungsbedarfs, sowie die Bestreitung ihrer eigenen Abklärungen ebenfalls einzuführen gedenken.

Bei all diesen Fragestellungen ist ein möglichst einheitliches Verständnis der künftigen Gestaltung der Abklärungsprozesse seitens der KESB anzustreben, so dass die heute bestehenden Disparitäten möglichst weitgehend abgebaut werden können.



## **VI. Verwendete Literatur und Unterlagen**

AJB, Vorprojekt Abklärungsinstrumente (Präsentation anlässlich KPV-Sitzung vom 11. Dezember 2015 [Präsentation AJB Vorprojekt Abklärungsinstrumente])

AJB, Projekt Berner und Luzerner Abklärungsinstrument (Präsentation anlässlich KPV-Sitzung vom 16. Juni 2017 [Präsentation AJB Projekt Abklärungsinstrument])

Biesel/Schär, Abklärungsprozesse und Abklärungsinstrumente im Kinderschutz (Unterlagen zum KESB-Weiterbildungstag 2016 [Unterlagen KESB-WB-Tag 2016])

Biesel/Schnurr, Abklärungen im Kinderschutz: Chancen und Risiken in der Anwendung von Verfahren und Instrumenten zur Erfassung von Kindeswohlgefährdung, in: ZKE 2014, S. 63 ff.

Bohren/Wegenke, Abklärung und Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, in: ZKE 2014, S. 72 ff.

Grundlegendokument zur Zusammenarbeit Mandatszentren AJB und KESB – Standards und Abläufe vom Juni 2017 (Version 1.8 [Grundlegendokument AJB/KESB])

KOKES (Hrsg.), Praxisanleitung Kinderschutzrecht (mit Mustern), Zürich 2017 (KOKES-Praxisanleitung Kinderschutzrecht)

Lätsch, Wissenschaftlich fundierte Abklärungen im Kinderschutz: Überblick über den internationalen Entwicklungsstand – und ein Ausblick in die Schweiz, in: ZKE 2012, S. 1 ff.

Maywald, Kinderrechte als Leitbild in der Arbeit mit Kindern, in: mmi Jahresbericht 2007 (Maywald, mmi Jahresbericht 2007)

Rosch/Fountoulakis/Heck (Hrsg.), Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Recht und Methodik für Fachleute, Bern 2016 (Autor/in, in: Rosch/Fountoulakis, Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz)

Schnurr, Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Grundlagenbericht erstellt im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen als Beitrag zur Projektgruppe zur Beantwortung des Postulates Fehr (07.3725 [Schnurr, Bericht Grundleistungen Kinder- und Jugendhilfe])

ZHAW – Soziale Arbeit, Bericht von Studierenden im Rahmen eines Moduls der Masterausbildung im Auftrag der KPV zur Schnittstellenklärung im Abklärungsverfahren KESB – kjz vom 13. Juli 2016 (Bericht Schnittstellenklärung 2016)